

SATZUNG
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Roetgen
(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.12.2018)

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S.2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I. 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, s 442 ff) in der jeweils geltenden Fassung ;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG BGBl. I 1987, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.,07.2017 (BGBl. I2017, S. 2808) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 03.11.2005 (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14.11.2005, S. 558), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.2005 (Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung Nr. 04/2005 I und II vom 13.12.2005), jeweils in der geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft

Die Gemeinde Roetgen ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Würselen.

- (1) Die Gemeinde hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 13,15 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LabfG NW sowie § 22 VerpackG obliegenden Aufgaben mit Ausnahme von § 22 (9) VerpackG sowie den in §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.

- (2) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, AöR“ gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen werden.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Gemeinde dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (4) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

- (1) Entsprechend den dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenden Aufgaben gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LabfG sowie § 22 VerpackG mit Ausnahme des § 22 (9) VerpackG und der in §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt grundsätzlich weiterhin durch die Gemeinde.
- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW

- (1) Dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wurde von der Gemeinde Roetgen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) übertragen.

- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:
1. Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (sog. wilder Müll) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
 2. das Aufstellen, Unterhalten sowie Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie
 3. Die Reinigung der Sammelplätze für die Altglascontainer
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Duales Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage des §§ 13 ff des VerpackG. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Roetgen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof). Die Aufgaben nach § 22 Abs. 1-8 VerpackG sind auf den Zweckverband übertragen.

§ 5

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie Sammelbehälter/Sammelstellen

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.

- (2) Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Sammelbehältern (Recyclingcontainern) ist verboten.
- (4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Befüllen von Sammelbehältern ausschließlich werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig.
- (5) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang sowie Befreiungen

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Gemeinde Roetgen liegenden Grundstücks, von der Gemeinde den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht), wird im Rahmen der von der „RegioEntsorgung AöR“ zu erlassenen Abfallsatzung geregelt. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Roetgen hat im Rahmen der von der „RegioEntsorgung AöR“ zu erlassenen Abfallsatzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Gemeinde Roetgen liegenden Grundstücks, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang), sowie die Befreiungsmöglichkeiten werden ebenfalls im Rahmen der von der „RegioEntsorgung AöR“ zu erlassenden Abfallsatzung geregelt. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist nach der durch die von der „RegioEntsorgung AöR“ zu erlassende Abfallsatzung verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

§ 7

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderliche Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 8

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung von der Gemeinde erhoben.
- (2) Dies gilt grundsätzlich auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Gemeinde dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 1. der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle als den in § 5 Abs. 1 aufgeführten benutzt,
 2. § 5 Abs. 3 Abfälle neben Sammelbehälter abstellt,
 3. § 5 Abs. 4 Sammelbehälter außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt sowie
 4. § 5 Abs. 5 Schadstoffe unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einer Abfalltonne bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

- 6 -

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.